

Finanzamt muss volle Sonder-AfA für das Jahr 2021 gewähren

► PV-Anlagen

PV-Anlage ist ab 2022 steuerbefreit: Ist die Sonder-AfA nach § 7g Abs. 5 EStG im Anschaffungsjahr 2021 trotzdem voll abzugsfähig?

Ein SSP-Leser hat im Jahr 2021 eine PV-Anlage installiert; seit 2022 ist sie nach § 3 Nr. 72 EStG steuerbefreit. Für 2021 hat der Leser die Sonder-AfA nach § 7g Abs. 5 EStG geltend gemacht. Die will das Finanzamt aufgrund von § 3c EStG nur anteilig – mit 1/20stel – berücksichtigen, weil ab 2022 ein Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen bestünde. Hat das Finanzamt Recht? |

Antwort | Nach § 7g Abs. 5 EStG kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier darauffolgenden Jahren eine Sonder-AfA von bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Folglich ist die Vornahme der vollen Sonder-AfA im Jahr 2021 zulässig. Dem steht auch die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nicht entgegen. Zwischen der Sonder-AfA im Jahr 2021 und den ab 2022 erzielten steuerfreien Erträgen besteht nämlich keine unmittelbare wirtschaftliche Verknüpfung. Deswegen findet § 3c EStG keine Anwendung. Das hat der BFH in einem ähnlich gelagerten Fall klargestellt (BFH, Urteil vom 13.12.2012, Az. IV R 51/09, Abruf-Nr. 130276) und ergibt sich auch aus dem BMF-Schreiben zu § 3 Nr. 72 EStG vom 17.07.2023 (Az. IV C 6 – S 2121/23/10001 :001, Abruf-Nr. 236439, Rz. 21).

Wichtig | Sollte das Finanzamt die Gewinnerzielungsabsicht bestreiten, ist diese durch eine Prognose nachzuweisen. Die muss sich nicht nur auf das Jahr 2021, sondern auf 20 Jahre erstrecken. Dass die PV-Anlage ab 2022 steuerfrei ist, spielt aber keine Rolle. Ebenso ist für die Prognose die Höhe der Sonder-AfA unbedeutend, da diese lediglich Abschreibungen vorwegnimmt, die Gesamtabschreibung über 20 Jahre aber identisch bleibt.

► Lohnsteuer

BFH: Vom Arbeitgeber übernommene Übernachtungskosten bei Gesundheitstagen sind nicht nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigt

Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zählen nicht zu den nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigten Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Das hat der BFH klargestellt. Übernimmt der Arbeitgeber solche Kosten im Rahmen von „Gesundheitstagen“, stellt die Kostenübernahme lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar (BFH, Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 24/21, Abruf-Nr. 239881). |

► IWW-Webinare

Aktuelle IWW-Webinare aus dem Bereich Steuern

■ Übersicht

Datum	IWW-Webinare
18.04.2024	Löhne und Gehälter mit dem Update zu Neuerungen und Entwicklungen bei Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
14.05.2024	Recht und Steuern im Verein
10.06.2024	Umsatzsteuerrecht

Kostenübernahme ist lohnsteuerlich Arbeitslohn

WEBINARE

Alle IWW-Webinare auf webinare.iww.de

